

Berlin, 21. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive

Versionsnummer: 3.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	3
3	Vermeidung neuer Berichtspflichten für KMU	4
4	Weiterer Anpassungsbedarf.....	6
4.1	Aufstellung des Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat.....	6
4.2	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).....	7
4.3	Anwendung der ESRS	8
4.4	Arbeitnehmervertreter.....	8
5	Fazit	9

1 Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Anfang Januar 2023 müssen Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft verstärkt nachhaltigkeitsbezogene Informationen in ihren Abschlussberichten offenlegen. Der BDEW hatte das Vorhaben der EU-Kommission, mehr Transparenz in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung von Unternehmen zu schaffen, indem Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Ebene gestellt werden, von Beginn an grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig warnt der BDEW, dass mit den neuen Verpflichtungen ein teils erheblicher administrativer Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen einhergeht. Der BDEW begrüßt nachdrücklich, dass die EU-Kommission die übermäßige regulatorische Belastung von Unternehmen anerkennt und im Rahmen des EU-Omnibusverfahrens Maßnahmen zur Entlastung durch Abbau überflüssiger Berichtspflichten einleitet. Der Verband hat dies vehement eingefordert, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden und kommenden bürokratischen und finanziellen Belastungen.

Aus Sicht des BDEW führt die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zur nationalen CSRD-Umsetzung vor Abschluss des EU-Omnibusverfahrens zu Unsicherheiten für viele Unternehmen. Die Bundesregierung muss sich daher mit Nachdruck auf EU-Ebene für eine zügige Finalisierung des Omnibusverfahrens einsetzen, um eine konsistente, klare und umsetzbare Ausgestaltung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Umso wichtiger ist bei der Umsetzung auf nationaler Ebene daher, Vereinfachungspotenziale weitestmöglich zu nutzen und Unterstützungsangebote für betroffene Unternehmen zu schaffen, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Unternehmen sicherzustellen.

Der BDEW fordert mit besonderem Nachdruck, dass im Zuge der nationalen Umsetzung der CSRD die Belange kleiner und mittlerer kommunaler Unternehmen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Diese Unternehmen dürfen nicht überfordert werden und benötigen dringend Unterstützung, um den erhöhten administrativen Aufwand zu bewältigen. Im Sinne des Bestrebens einer weitestgehenden 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben sollte eine vom europäischen Gesetzgeber nicht vorgesehene Verpflichtung kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine einheitliche bundesrechtliche Regelung vermieden werden.

2 Ausgangslage

Im Rahmen der nationalen Umsetzung fordert der BDEW, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) nicht mit den Anforderungen zu überfordern und bei Bedarf entsprechende Unterstützungsangebote vorzusehen. Bereits in einem Brief an das BMJ vom 31. Januar 2024 und in der Stellungnahme vom 19. April 2024 zum ersten Referentenentwurf sowie in der Stellungnahme vom 28. August 2024 haben wir angemerkt, dass sich die neuen EU-Vorgaben auch auf Unternehmen auswirken, die nicht direkt unter den von der EU vorgesehenen Anwendungsbereich der CSRD fallen. Insbesondere kommunale Unternehmen, wie kleine und mittlere Stadtwerke sowie regionale Energieversorger, sind hiervon betroffen.

Kleine und mittlere kommunale Unternehmen werden mit der nationalen Umsetzung der CSRD häufig ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein, selbst wenn sie nicht die EU-Größenkriterien der CSRD erfüllen. Die neuen EU-Vorgaben werden (mittelbar) für kommunale KMU außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs in vielen Fällen sofort wirksam, da landesrechtliche Vorschriften (z. B. Landeshaushalts-, Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungsgesetze, Eigenbetriebsverordnungen, etc.), Satzungen oder Gesellschaftsverträge regelmäßig verlangen, dass öffentliche Unternehmen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe, wie große Kapitalgesellschaften bilanziert werden müssen. Da Nachhaltigkeitsangaben ausschließlich im Lagebericht gemacht werden, unterliegen sie auch der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Laut dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) führt der Verweis auf die Erstellung eines Lageberichts gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften in den Landesverordnungen, unabhängig von der konkreten Formulierung, zur mittelbaren Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sofern keine expliziten landesrechtlichen Ausnahmen bestehen. Die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten stellt bereits große Kapitalgesellschaften vor Herausforderungen. Die Europäische Union hat nicht-börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen explizit von den Pflichten ausgenommen, da diese mit der Umsetzung überfordert wären. Der Aufwand ist gerade für KMU kaum zumutbar und bietet auch keinen wirklichen Mehrwert. Hier sind die Ansätze über Zertifizierungen bzw. Energieaudits, Verbesserungen zu erzielen, adäquater als eine übermäßige Berichterstattung. Börsennotierte KMU sind zwar berichtspflichtig, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt und mit vereinfachten Berichtsstandards. Die Bedeutung von Nachhaltigkeitsinformationen wird für kleine und mittlere kommunale Unternehmen zwar zunehmen, jedoch vorrangig durch verpflichtende Berichtsstandards für börsennotierte KMU und freiwillige Standards für andere KMU.

3 Vermeidung neuer Berichtspflichten für KMU

Der im Entwurf vorgesehene Übergangstatbestand, wonach Gesellschaftsverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden und sich auf Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2027 beziehen, keine Nachhaltigkeitsberichtspflicht auslösen, stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Aus Sicht des BDEW greift diese Regelung und Übergangsfrist jedoch zu kurz. Wir setzen uns zumindest für eine entsprechende Frist bis zum 1. Januar 2029 ein.

Dringend erforderlich jedoch ist eine bundeseinheitliche Ausgestaltung, um divergierende Umsetzungen auf Grundlage von Landesrecht oder der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu vermeiden und kommunale KMU wirksam vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen.

Um die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD für kleine und mittlere öffentliche Unternehmen zu vermeiden, könnten entweder Anpassungen im Landesrecht vorgenommen oder der aktuelle Umsetzungsentwurf entsprechend erweitert werden. Die zusätzliche Belastung durch neue Berichtspflichten resultiert aus Verweisungsnormen in Landesgesetzen und der BHO. Eine Änderung dieser

Regelungen wäre jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden, da sowohl der Bund als auch alle Bundesländer ihre haushaltsrechtlichen Vorschriften und kommunalen Vorgaben anpassen müssten. Angesichts des knappen Zeitrahmens – mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren – bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ist dies eine Herausforderung. Eine bundesweit uneinheitliche Umsetzung der CSRD würde Wettbewerbsbedingungen verzerren und Unverständnis bei den betroffenen Unternehmen hervorrufen.

Der BDEW hatte deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Referenten- und Regierungsentwurf in der letzten Legislaturperiode für eine bundeseinheitliche Lösung geworben und schlug gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und den kommunalen Spitzenverbänden vor, eine entsprechende Regelung in § 289b des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzunehmen. Diese würde einheitlich für alle Beteiligungen von Gebietskörperschaften gelten und den bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren, da landesrechtliche Änderungen und Anpassungen von Gesellschaftsverträgen durch die Kommunen entfallen könnten.

Entsprechend sollte Artikel 1, § 289b HGB um folgenden Absatz 7 ergänzt werden:

(7) ¹Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. ²Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Die Änderung durch Artikel 21, § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO (Nr. 1 a, S. 81 des Entwurfs) könnte im Gegenzug gestrichen werden.

In bestimmten Ländern sind auch kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Lagebericht nach HGB-Vorgaben zu erstellen. Hier müssen die Länder entscheiden, ob Anpassungen ihrer gesetzlichen Bestimmungen oder zumindest Klarstellungen notwendig sind. Eine Änderung der Unternehmenssatzungen wäre jedoch nicht erforderlich, was den erforderlichen Aufwand überschaubar hält.

Sollte unserem Vorschlag nach einer bundeseinheitlichen Regelung nicht gefolgt werden, muss zumindest die Frist der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelung deutlich verlängert werden, da hier komplizierte und zeitaufwändige Prozesse in den Ländern, Kommunen und Unternehmen angestoßen werden müssten. Wir setzen uns dann für eine entsprechende Frist bis zum 1. Januar 2029 ein.

4 Weiterer Anpassungsbedarf

4.1 Aufstellung des Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat

§289g HGB-E sieht vor, dass der Lagebericht von zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und der Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe dieser Verordnung auszuzeichnen (sogenanntes „Tagging“) sind. Diese ist ab dem Geschäftsjahr 2026 vorgesehen. Aus Sicht des BDEWS ist es nicht nachvollziehbar, warum Deutschland einen Zeitpunkt im Umsetzungsgesetz konkretisiert. Es wäre ausreichend, auf die zu erwartende delegierte Verordnung zur ESRS-XBRL-Taxonomie zu verweisen. Zudem sieht § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB vor, dass eine Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemitent Wertpapiere begibt und keine Kapitalgesellschaft i.S. des § 327a HGB ist, u.a. den (Konzern-) Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 und den (IFRS-)Konzernabschluss mit Auszeichnungen nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 dieser Verordnung offenzulegen hat.

Der Vorschlag zur ‚formalen Aufstellung‘ und die damit verbundene Formalisierung beruht nicht auf EU-Vorgaben. Mit dieser Regelung geht Deutschland über das europarechtlich Geforderte hinaus. Nach unserem Kenntnisstand hat kein anderer relevanter EU-Mitgliedstaat eine vergleichbare Zusatzanforderung eingeführt. Aus Sicht des BDEW sollte auf eine solche Formalisierung daher gänzlich verzichtet, jedoch mindestens auch in § 289g auf die Offenlegung anstatt der Aufstellung abgestellt werden, da dies andernfalls weitreichende Auswirkungen auf den formalen Abschlussprozess deutscher Unternehmen hätte: Um Informationen aus Nachhaltigkeitsberichten der Öffentlichkeit vergleichbar und maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen, ist die Nutzung des XHTML-Formats ein in der Praxis bereits an anderen Stellen etablierter Weg zur Offenlegung. Hiervon klar zu unterscheiden ist der Prozess der Aufstellung von Abschlüssen und Lageberichten – inklusive in digitaler Form. Das in § 245 HGB (für den Abschluss) verankerte Schriftform- und Unterzeichnungserfordernis (mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 126b BGB) setzt ein (programmunabhängig) eindeutig darstellbares Datei-Format voraus. Dies ist notwendig, um eine Datei eindeutig, d.h. sowohl bildlich als auch inhaltlich rechtlich verbindlich autorisieren zu können. Das gleiche Petitum gilt in Bezug auf § 315e HGB-E.

Das XHTML-Format gewährleistet allerdings keine authentische Darstellung der Inhalte, sondern ermöglicht lediglich deren software- und endgeräteabhängige Wiedergabe, sodass eine rechtsverbindliche Autorisierung der Darstellungsform in diesem Format nicht möglich ist. Dies führt dazu, dass je nach Software des Aufstellers oder Lesers und Hardware des Lesers Darstellungen verzerrt oder sogar falsch wiedergegeben werden können. Aus diesem Grund ist das XHTML-Format z.B. für notarielle Urkunden im elektronischen Format unzulässig. Für die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) in elektronischer Form wird daher in § 35 Abs. 4 Satz 1 NotAktVV zwingend die Verwendung des für die Langzeitarchivierung geeigneten PDF-Formats gefordert.

4.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der Koalitionsvertrag sieht mehrere, zeitlich gestaffelte Schritte in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vor. Insbesondere ist vorgesehen, die Berichtspflicht nach dem LkSG „unmittelbar“ aufzuheben und vollständig entfallen zu lassen. Solange das Gesetz jedoch weiterhin in Kraft ist, begrüßt der BDEW die mit dem aktuellen Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes verfolgte Zielsetzung, doppelte Berichtspflichten zu vermeiden. Der Verband unterstützt ausdrücklich die angestrebte Abstimmung der Berichterstattungspflichten nach CSRD und LkSG. Dies soll vorrangig durch den Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe eines LkSG-Jahresberichts gemäß § 10 LkSG für Unternehmen erfolgen, die bereits nach den Vorgaben der CSRD berichten.

Aus BDEW-Sicht wären für eine weitere Entbürokratisierung und damit einhergehende Erleichterung der betroffenen Unternehmen allerdings noch die folgenden weiteren Anpassungen am LkSG wünschenswert:

- › **Risikoanalyse:** Gemäß § 5 Abs. 4 des LkSG muss die Risikoanalyse aktuell einmal pro Jahr von Unternehmen durchgeführt werden. Dies führt zu einem großen Aufwand mit begrenztem Mehrwert, da sich Risikoprofile in der Regel innerhalb eines Jahres kaum ändern. Daher sollte die Risikoanalyse maximal alle 2 bis 3 Jahre verpflichtend von den Unternehmen durchgeführt werden müssen. Zudem sollte die Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse zu menschenrechtlichen Risiken (§ 5 Abs. 1) für Unternehmen in Deutschland grundsätzlich hinterfragt werden, da in Deutschland ohnehin bereits sehr strenge arbeitsschutzrechtliche Regelungen bestehen. Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sind die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umwelt auszuklammern. Der Mehrwert durch die LkSG-Risikoanalyse ist daher nicht ersichtlich.
- › **Definition des Begriffs „Zulieferer“, § 2 Abs. 7 LkSG:** Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. Der Begriff ist sehr weit gefasst – auch das BAFA hat diesen nicht enger gefasst. Das führt zu einer sehr großen Anzahl an Geschäftspartnern, die als Zulieferer gelten und somit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu beachten sind.
- › **Fehlende Definition des Begriffs LkSG-Risiko (Netto- und/oder Brutto-Risiko), § 2 Abs. 2 und 3 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG:** Ein Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß [...] droht. Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln. Es besteht keine Transparenz und Klarheit, ob im LkSG beim verwendeten Begriff „Risiko“ Netto- oder Brutto-Risiken gemeint sind. Auch das BAFA hat in seiner Eingabemaske für den LkSG-Bericht den Begriff nicht konkretisiert. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen und somit zu unterschiedlichen Risikoprofilen und Berichten. Eine Vergleichbarkeit ist somit nicht gegeben. Am Ende entsteht durch diese Unklarheiten zusätzlicher

Aufwand. Wir fordern daher eine Präzisierung dahingehend, wie der Risikobegriff im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auszulegen ist.

- › **Konzernprivileg:** Der BDEW fordert einen befreienden Konzernbericht. Nach der CSRD kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene konsolidiert werden. Das LkSG verpflichtet dagegen jedes betroffene Unternehmen in einem Konzern zur Erstellung und Veröffentlichung eines eigenen LkSG-Berichts. In Analogie zur CSRD sollte daher die Möglichkeit eines konsolidierten LkSG-Berichts auf Konzernebene geschaffen werden, um den Mehraufwand für Konzerne mit mehreren LkSG-pflichtigen Unternehmen möglichst gering zu halten.

4.3 Anwendung der ESRS

Der veröffentlichte Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD sieht vor, dass große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten ab dem Geschäftsjahr 2025 erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden – auf Grundlage der bestehenden, umfangreichen ESRS-Standards. Eine Überarbeitung und Vereinfachung dieser Standards wird derzeit im Rahmen eines EU-Omnibus-Pakets vorbereitet, soll aber voraussichtlich erst ab dem Geschäftsjahr 2027 gelten. Für Unternehmen entsteht dadurch ein zweijähriger Übergangszeitraum, in dem sie bereits umfassend berichten müssen, obwohl absehbar ist, dass die Anforderungen später reduziert werden. Das erschwert die Planung und verursacht unnötig hohen administrativen Aufwand. Die ESRS-Datenpunkte sollten in ihrer Formulierung für alle Beteiligten zudem vollständig nachvollziehbar sein und keinen Interpretationsspielraum belassen. Daher sollte mit Abschluss des Omnibus-Verfahrens eine verbindliche deutschsprachige Fassung veröffentlicht werden, welche die ESRS-Datenpunkte eindeutig und nachvollziehbar definiert

4.4 Arbeitnehmervertreter

Der veröffentlichte Referentenentwurf sieht unter anderem vor, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts **zu unterrichten** und mit ihnen die **einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern** haben.

Arbeitnehmervertreter sind grundsätzlich Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats (z. B. Prüfungsausschuss, Nachhaltigkeitsausschuss oder gemeinsame Sitzungen) in dem die wesentlichen Entscheidungen/ Ermessenausübungen und Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts mit den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft erörtert werden. In einer solchen Konstellation der Ausschüsse des Aufsichtsrats sollten die Ausschüsse die „geeignete Ebene der Arbeitnehmervertreter darstellen“ und darüberhinausgehende Erörterungen nicht weiter gesetzlich vorgeschrieben werden. Ob durch weitere Erörterungen die Qualität oder Richtigkeit des Konzernnachhaltigkeitsberichts verbessert wird, muss hinterfragt werden und zugleich würde dies die organisatorischen und zeitlichen

Berichtsabläufe verzögern und durch vermehrte Termine in zusätzlichen Personalkonstellationen die internen Kosten erhöhen.

5 Fazit

Zusammenfassend fordert der BDEW im Rahmen der nationalen Umsetzung der CSRD eine gezielte Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer kommunaler Unternehmen und lokal agierender kommunaler Energieversorgungsunternehmen. Diese dürfen nicht durch zusätzliche, europarechtlich nicht vorgesehene Berichtspflichten überfordert werden. Eine bundeseinheitliche Regelung im Handelsgesetzbuch, wie vorgeschlagen, würde Bürokratie abbauen und dringend benötigte Rechtssicherheit schaffen. Auch bei technischen Vorgaben und der Abstimmung mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz besteht weiterer Anpassungsbedarf. Die Bundesregierung muss jetzt handeln, um praxistaugliche und rechtssichere Rahmenbedingungen zu schaffen und die betroffenen Unternehmen wirksam zu entlasten.

Ansprechpartner

Fatbardh Kqiku

Nachhaltigkeit, Finanzen und Einkauf

T +49 30 300 199-1665

fatbardh.kqiku@bdew.de